

VEREINSSATZUNG

§1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „**VEREIN SUCHTPRÄVENTION HEILBRONN E. V.**“
Sitz des Vereins ist Heilbronn. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht
Heilbronn eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

ZWECK / GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein hat die Aufgabe, Hilfsmaßnahmen zur Prävention, insbesondere Prophylaxe für Jugendliche im Stadt- und Landkreis, sowie die Nachsorge in der Suchtkrankenhilfe zu fördern, u. a. durch Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der Suchtkranken. Seine Arbeit beruht auf den Grundsätzen der Nächstenliebe und der Diakonie.

Die Richtlinien und Beschlüsse des Diakonischen Werkes der ev. Kirche in Württ. e.V. und seines Fachverbandes für Suchtkrankenhilfe werden in der Durchführung der Aufgabe beachtet.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können sowohl geschäftsfähige natürliche als auch juristische Personen, insbesondere auch solche des öffentlichen Rechts und Vereine sein. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet bei natürlichen Personen der Vorstand, bei juristischen Personen und Vereinen die Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- a) **Bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds,**
- b) **bei juristischen Personen mit deren Auflösung,**
- c) **durch freiwilligen Austritt**
- d) **durch Streichung von Mitgliedsliste,**
- e) **durch Ausschluss aus dem Verein.**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verflissen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung; bis zu diesem Zeitpunkt, ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§5

FINANZIERUNG

Die Arbeit des Vereins wird durch die Mitgliedsbeiträge, die zu erhebenden Benutzungsentgelte, durch Spenden eines Förderkreises sowie die Zuschüsse öffentlicher Körperschaften und der Träger der freien Wohlfahrtspflege finanziert.

§6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 8 DER VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und weiteren Beisitzern, sowie dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§9 DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;**
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;**
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;**
- 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;**
- 5. Aufstellung von Richtlinien für die Benutzung der vereinseigenen Räumlichkeiten;**
- 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.**

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

§ 10

AMTSDAUER DES VORSTANDS

Der 1. Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder oder Vertreter oder Beauftragte der dem Verein angehörenden juristischen Personen und Vereine.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Der Lions-Club Heilbronn-Franken hat das Recht, den 1. stellvertretenden Vorsitzenden zu benennen. Verzichtet der Lions-Club Heilbronn-Franken auf die Benennung des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11

BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Im Allgemeinen ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche, in Eilfällen von 3 Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall, von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift über die Vorstandssitzungen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis enthalten muss, aufzunehmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§12

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied - sofern es sich um natürliche Personen handelt - eine Stimme. Soweit juristische Personen und Vereine dem Verein angehören, stehen ihnen je 3 Stimmen zu. Das Stimmrecht kann bei natürlichen Personen nur persönlich, bei juristischen Personen und Vereinen durch einen mit schriftlicher, beim Verein hinterlegten Vollmacht legitimierte Bevollmächtigung ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und dessen Entlastung;**
- 2. Festsetzung der Höhe der Fälligkeit des Jahresbeitrages;**
- 3. Wahl der Mitglieder des Vorstands**
- 4. Beschlussfassung über die Veränderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins;**
- 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;**
- 6. Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern.**

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 13

DIE EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dies geschieht schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Heilbrunner Stimme. Die Einberufungsfrist soll mindestens 2 Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§14

DIE BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimm-

berechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§15

NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§16

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§17

AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Württemberg der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., es ist jedoch im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Abs. 2 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.9.1980 errichtet.

Durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Mai 1998 wurde die Satzung und zwar §2 (Zweck/Gemeinnützigkeit) der Satzung geändert.

Durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. März 2004 wurde die Satzung und zwar §17

- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Württemberg der evangelischen Kirche Württemberg e.V., es ist jedoch im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden.

Abs. 2 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

geändert.

Die Satzung wurde am 11. Dezember 1980 ins Vereinsregister unter der Nr. 1368 beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2007 wurde der Name des Vereins in "Verein für Suchtprävention e.V." geändert.